

Promotionsreglement der Berufsmaturitätsschule nach einer Lehre (BM 2)

"Wirtschaft und Dienstleistungen" – Typ Wirtschaft

gestützt auf Artikel 7 der Geschäftsordnung des Schulrates, die eidgenössische und kantonale Berufsmaturitätsverordnungen, den eidgenössischen Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität und den Rahmenkontrakt zwischen der WSKV Chur und dem Kanton Graubünden

vom Schulrat erlassen am 19. Mai 2015

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Promotion an die Berufsmaturitätsschule "Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft" der WSKV Chur für den Lehrgang nach abgeschlossener Berufslehre (Vollzeitstudium und berufsbegleitender Lehrgang).

Art. 2 Zuständigkeit

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten die Schulleitung zuständig.

Art. 3 Zeugnis und Standortbestimmung

¹ Am Ende eines jeden Semesters erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis mit Noten, welches Auskunft über die erzielten Leistungen in den einzelnen Fächern gibt. Das Semesterzeugnis bildet die Grundlage für den Promotionsentscheid ins nächste Semester. Die Noten IDAF werden für die Promotion nicht berücksichtigt.

² Mitte November des ersten Semesters wird beim Vollzeitstudium eine Standortbestimmung vorgenommen, um auf allfällige Probleme für die Promotion aufmerksam machen zu können. Bei gefährdeter Promotion im Zeitpunkt der Standortbestimmung findet ein persönliches Gespräch mit der Abteilungsleitung statt. Anstelle eines Gesprächs kann auch eine schriftliche Information mit Hinweis auf das Problem erfolgen.

Art. 4 Semesterpromotion bei der Vollzeitausbildung

¹ Die Aufnahme in das erste Semester der BM 2 erfolgt provisorisch.

² Die Promotion ins 2. Semester erfolgt, wenn:

- a) der Gesamtdurchschnitt aller Fachnoten mindestens 4.0 beträgt
- b) höchstens 2 Fachnoten unter 4.0 sind
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert von 2 Notenpunkten nicht übersteigt.

³ Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, ist vom Besuch des zweiten Semesters und von den Berufsmaturitätsprüfungen ausgeschlossen.

⁴ Für die Berechnung des Durchschnitts zählen alle im ersten Semester unterrichteten und benoteten Fächer.

Art. 5 Semesterpromotion bei der berufsbegleitenden Ausbildung

¹ Die Aufnahme in das erste Semester der BM 2 erfolgt provisorisch.

² Wer vor dem letzten Semester die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 4 Abs. 2 ein Mal nicht erreicht hat, wird vom Schulbesuch des folgenden Semesters und von den Berufsmaturitätsprüfungen ausgeschlossen.

³ Für die Berechnung des Durchschnitts zählen alle in einem Semester unterrichteten und benoteten Fächer.

Art. 6 Repetition

Wer nicht promoviert wird, kann das Semester wiederholen.

Art. 7 Zeugniskonferenz

¹ Die Zeugniskonferenz besteht aus der Abteilungsleitung und den unterrichtenden Personen. Alle sind stimmberechtigt.

² Die Konferenz entscheidet über die Promotion der Studierenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Abteilungsleitung den Stichentscheid.

Art. 8 Rechtsmittel

Entscheide betreffend die Nichtzulassung, das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung und die Nichtpromotion können innerhalb von zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim kantonalen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.